



**BWV**

Bildungsverband



## **Synopse -Kapitel Haftpflicht- Proximus 4**

Gegenüberstellung fachlicher Änderungen  
von Proximus 3 zu Proximus 4

Stand 01.07.2018

Version 1.0

Die Synopse soll einen Überblick und eine Gegenüberstellung fachlicher Änderungen von Proximus 3 zu Proximus 4 darstellen.

Der Inhalt der Synopse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Überarbeitung von Schulungsunterlagen oder Lehrmaterialien ist zwingend Proximus 4 erforderlich.

Die Synopse ist ausschließlich online unter [www.bwv.de](http://www.bwv.de) erhältlich und wird bei Bedarf in einer neuen Version angepasst.

## Synopse zur Sparte Haftpflicht

Legende: Neuer oder geänderter Inhalt  
Entfallener Inhalt

§ bzw. Seite	Proximus 3 ALT	Proximus 4 <u>NEU</u>	Anmerkungen
div.	Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung	Pferdehalter-Haftpflichtversicherung	Esel und Maultiere bleiben versichert.
2.1.2	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht ... ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder ...	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht ... ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder ... <u>(als berufliche Erstausbildung gilt: Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, Anerkennungs-jahr, jedoch nicht Referendarzeit, ...</u>	
2.1.3	Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: ...	<u>Falls das in 2.1.4 genannte zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: ...</u>	Klarstellung, dass sich der Text nur auf 2.1.4 bezieht. Haushaltshilfen und Au-Pairs müssen nicht im Versicherungsschein genannt werden.
2.1.6	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht ... von alleinstehenden, ... und von der Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegestufe I festgestellt wurde;	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht ... von alleinstehenden, ... und von der Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit von mindestens <u>Pflegegrad II</u> festgestellt wurde. <u>Die Mitversicherung bleibt bei direkt anschließendem Aufenthalt in einem Pflegeheim bestehen, sofern nicht durch einen anderen Vertrag Versicherungsschutz besteht.</u>	

<p><b>3.2</b></p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche handelt, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.</li> </ul>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche handelt, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.</li> </ul> <p><u>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.</u></p>	
<p><b>5.1</b></p>	<p>Die Versicherungssumme beträgt je nach gewähltem Tarif für Personen- Sach-und Vermögensschäden 5.000.000 € bzw. 10.000.000 €.</p>	<p>Die Versicherungssumme beträgt je nach gewähltem Tarif für Personen- Sach-und Vermögensschäden <u>15.000.000 € bzw. 30.000.000 €.</u></p>	
<p><b>6.1.5</b></p>	<p>Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 2.500 €, begrenzt auf 5.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>	<p>Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall <u>15.000 €, begrenzt auf 30.000 €</u> für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>	
<p><b>6.1.6.1</b></p>	<p>Der VR wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der VN wünscht. Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 15.000 € je Versicherungsfall, begrenzt auf 30.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>	<p>Der <u>Versicherer</u> wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der <u>Versicherungsnehmer</u> wünscht. Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen <u>100.000 €</u> je Versicherungsfall, begrenzt auf <u>200.000 €</u> für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>	
<p><b>6.1.7</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 15.000 €, begrenzt auf 30.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall <u>100.000 €</u>, begrenzt auf <u>200.000 €</u> für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres</li> </ul>	
<p><b>6.2</b></p>	<p><b>Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit, fachpraktischer Unterricht und Praktika</b></p>	<p><b><u>Nebenberufliche Tätigkeiten, ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit, fachpraktischer Unterricht und Praktika</u></b></p>	

6.2.1	Neu in Proximus 4	<b><u>6.2.1 Nebenberufliche Tätigkeiten</u></b> <u>Versichert ist - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Nr. 1 - die gesetzliche Haftpflicht ....</u>	Neu in Proximus 4
6.2.2		<b>Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit, fachpraktischer Unterricht und Praktika</b> ... Die Höchstersatzleistung beträgt für derartige Schäden je Versicherungsfall <u>15.000 €</u> , <u>begrenzt auf 30.000 €</u> für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	
6.3.2.2	... aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und / oder aus der Vermietung von nicht mehr als 3 einzelnen Wohnräumen innerhalb der selbst bewohnten Wohnung bzw. des selbst bewohnten Einfamilienhauses	... aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und/oder aus der Vermietung <u>einzelner Wohnräume</u> innerhalb der selbst bewohnten Wohnung bzw. des selbst bewohnten Einfamilienhauses	6.3 Haus- und Grundbesitz
6.3.2.4	...als Bauherr (...) bis zu einer Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben.	...als Bauherr (...) bis zu einer Bausumme von <u>200.000 €</u> je Bauvorhaben.	6.3 Haus- und Grundbesitz
6.5.1.1	Die Höchstersatzleistung für Mietschäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 500.000 €, begrenzt auf 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	<del>Die Höchstersatzleistung für Mietschäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 500.000 €, begrenzt auf 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</del>	6.5 Schäden an fremdem überlassenen Eigentum: Regelung entfällt komplett; es gilt die vereinbarte Deckungssumme
6.5.2.3	Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 €, begrenzt auf 100.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall <u>100.000 €</u> , begrenzt auf <u>200.000 €</u> für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	6.5 Schäden an fremdem überlassenen Eigentum
6.5.3	Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 2.500 €, begrenzt auf 5.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall <u>15.000 €</u> , begrenzt auf <u>30.000 €</u> für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	6.5 Schäden an fremdem überlassenen Eigentum
6.6.1	Mitversichert ist ... die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, beruflich, dienstlich oder privat überlassen wurden und ...	Mitversichert ist ... die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, beruflich, dienstlich, <u>privat oder im Rahmen eines Mietverhältnisses</u> überlassen wurden und ...	6.6 Schlüsselverlust

6.6.4	Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 15.000 €, begrenzt auf 30.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall <u>100.000 €</u> , begrenzt auf <u>200.000 €</u> für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	6.6 Schlüsselverlust
6.10	<p>Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.14 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht ...</p> <p>Durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ selbstfahrende Arbeitsmaschinen .. (z.B. Schneeräumgerät, Kehrmaschine, Aufsitzrasenmäher)</li> <li>▪ Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.</li> </ul>	<p>Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.14 - die <del>persönliche</del> gesetzliche Haftpflicht ...</p> <p>Durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen <u>und Anhängern</u>:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ selbstfahrende Arbeitsmaschinen .. (z.B. Schneeräumgerät, Kehrmaschine, Aufsitzrasenmäher, <u>Mährobotter</u>)</li> <li>▪ <u>Kraftfahrzeug-Anhänger</u>, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.</li> </ul>	6.10 Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern
6.10.3	Die Höchstersatzleistung beträgt in diesem Fall 500 € je Versicherungsfall.	Die Höchstersatzleistung beträgt in diesem Fall <u>1.500 €</u> je Versicherungsfall.	6.10 Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern
6.11.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch der folgenden Luftfahrzeuge verursacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ...Lenkdrachen.</li> </ul>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch der folgenden Luftfahrzeuge verursacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ...Lenkdrachen;</li> <li>▪ <u>Multikopter (Drohnen) bis maximal 250 g Fluggewicht.</u></li> </ul>	6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen
6.11.3	Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des ... deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.	Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht ... deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer ( <u>sondern z. B. als Passagier</u> ) in Anspruch genommen wird.	6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

<b>6.12.2</b>	Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht ... deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.	Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht ... deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer ( <u>sondern z. B. als Passagier</u> ) in Anspruch genommen wird.	6.12 Gebrauch von Wassersportfahrzeugen
<b>6.15.3</b>	Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. Ziffer 6.3.1 bis zu einer Dauer von 2 Jahren.	<u>Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung</u> oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. Ziffer 6.3.1 bis zu einer Dauer von 2 Jahren.	6.15 Schäden im Ausland
<b>6.17.6</b>	Die Höchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €, begrenzt auf 2.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	Die Höchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall <u>15.000.000 €</u> , begrenzt auf <u>30.000.000 €</u> für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	6.17 Übertragung elektronischer Daten
<b>6.18</b> <b>6.18.1</b> <b>- 6.18.6</b>	... In den genannten Fällen hat der Versicherungsnehmer auch für die Begründung und Beendigung von Vertragsverhältnissen Versicherungsschutz.	... In den genannten Fällen hat der Versicherungsnehmer auch für die Begründung und Beendigung von Vertragsverhältnissen Versicherungsschutz.  <u>Gründe für eine Benachteiligung gemäß § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind ...</u>  <u>6.18.2 ...</u>  <u>6.18.3 ...</u>  <u>6.18.4 ...</u>  <u>6.18.5 Keinen Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in folgenden Fällen:</u>  ▪ ...  ▪ <del>Gegen den Versicherungsnehmer wird ein Schadenersatzanspruch vor einem ausländischen Ge-</del>	6.18 Anpassung an Diskriminierungen, Benachteiligungen, Ungleichbehandlungen  Neu in Proximus 4

		<p>richt..</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <del>Gegen den Versicherungsnehmer wird ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung ausländisch...</del></li> </ul> <p><u>6.18.6 Über den unter Punkt 6.18.1 bis 6.18.4 beschriebenen Umfang hinaus hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz.</u></p>	In Proximus 3 unter Punkt 6.18.3
<b>6.21.1</b>	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung...	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare <u>und mittelbare</u> Folgen einer nachteiligen Veränderung...	6.21 Gewässerschäden
<b>6.22.2</b>		<u>Versichert sind im Umfang von 6.22.1 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. Richtlinie nicht überschreiten.</u>	6.22 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz  Neuer Passus und dadurch Änderung der nachfolgenden Nummerierungen im Buch
<b>7.14</b>		Ergänzung: <u>Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.</u>	Falls z. B. das minderjährige Kind des VN unerlaubterweise mit dem Kfz der Eltern einen Fremdschaden verursacht, haben die Eltern aus der PHV VSchutz, falls gegen sie Ansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht erhoben werden.
<b>8.1</b>	<p><b>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</b></p> <p>8.1 aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht (...) sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,</p>	<p><b>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</b></p> <p>8.1 aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht (...) sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, <u>mit Ausnahme versicherungspflichtiger Hunde, die gemäß Abschnitt 2 versicherbar sind.</u></p>	8 Veränderungen des versicherten Risikos



<b>9.3.2</b>	Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,	Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von <u>Multikoptern (Drohnen) über 250 g Fluggewicht</u> ;	9 Vorsorgeversicherung
<b>11.3.3</b>	Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 € besteht kein Versicherungsschutz.	Für Schäden bis zur Höhe von <u>1.500 €</u> besteht kein Versicherungsschutz.	11.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
<b>11.5.1</b>	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen</li> </ul>	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen <u>Kraftfahrzeug-Anhängern</u>;</li> </ul>	11.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko
<b>A1 12.</b>	Neu in Proximus 4	<b>12. Neuwertentschädigung</b> Der Versicherer leistet ...	Neu in Proximus 4
<b>A2 2.2</b>	<b>Schäden im Ausland</b> ... 2.2 von bis zu 2 Jahren in allen anderen Staaten.	<b>Schäden im Ausland</b> ... 2.2 <u>bei einem Aufenthalt</u> von bis zu 2 Jahren in allen anderen Staaten.	Abschnitt 2: Hundehalter-Haftpflichtversicherung
<b>A.3</b>	<b>Reit und Zugtiehalter-Haftpflichtversicherung</b>	<b>Pferdehalter-Haftpflichtversicherung</b>	
<b>A.4 2.1.1</b>	100.000 €	<u>200.000 €</u>	Angleichung der Bausumme in der HuG an die PHV
<b>A.4 2.3</b>	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 € begrenzt auf 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	<u>2.3 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschaden. Weitere Schäden an gemieteten, gepachteten, geleasteten Sachen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.</u>	Begrenzung für Mietsachschäden entfällt in der Haus- und Grundbesitzer-HV
<b>A.5</b>	Die Ziffern 3, 4, 5, 7, 8 aus Teil A Abschnitt 1 sind Vertragsbestandteil.	Die Ziffern 3, 4, 5, 7, 8, <b>9</b> aus Teil A Abschnitt 1 sind Vertragsbestandteil.	Die Vorsorgevers. greift auch in der Bauherren-Haftpflichtversicherung.

<b>A.7 3.4</b>	Liegt die Veränderung nach Ziffer 3.3 unter 5 Prozent entfällt eine Prämienangleichung.	Liegt die Veränderung nach <u>Ziffer 3.2</u> oder 3.3 unter 5 Prozent entfällt eine Prämienangleichung.	Abschnitt 7: Gemeinsame Bestimmung zu Teil A
<b>B.1</b>	<b>1. Beginn des Versicherungsschutzes, Prämie und Versicherungsteuer</b>  Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.	<b>1. Beginn des Versicherungsschutzes Prämie und Versicherungsteuer</b>  Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von <u>Ziffer 2</u> zahlt.  <u>Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.</u>	Einheitliche Formulierung; inhaltlich keine Änderung
<b>B.1 3.2</b>	<b>3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (Folgeprämie)</b>  Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.	<b>3. Fälligkeit der Folgeprämie</b>  Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens ( <u>z. B. Zinsen, Kosten</u> ) zu verlangen.	
<b>B.2 3.1</b>	... Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.	... <u>Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zulässig.</u>	Vereinheitlichung der Kündigungsformulierung in den Sparten

	Tarif	Wichtige Änderungen	
	Versicherungssteuer Tabelle: Versicherungssummen in Euro	Alternative A – NEU: 15 Mio. Alternative B – NEU: 30 Mio.	Erhöhung der Versicherungssummen (Anpassung an Markt)
	<b>Privat-Haftpflicht (Abschnitt 1)</b> Einzelpersonen (Singles) / junge Leute bis 25 Jahre (Alter des VN)	<b>Privat-Haftpflicht (Abschnitt 1)</b> <u>Einzelpersonen (Singles, unabhängig vom Alter) / junge Leute bis 25 Jahre (Alter des VN)</u>	Die Altersbegrenzung gilt nicht für Singles (Klarstellung)
	Bauherren Haftpflichtversicherung (Abschnitt 5) 1. Zeile: bis 125.000 € je Bauvorhaben		Gestrichen
	<b>Alle Beiträge sind angepasst worden und daher an dieser Stelle nicht gesondert erfasst. Bitte verwenden Sie die neuen Summen lt. Proximus 4.</b>		

## Impressum

Herausgeber: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V.  
Arabellastraße 29, 81925 München

Autorenteam: Die inhaltliche Erarbeitung des vorliegenden Synopse erfolgte durch Experten aus der Branche.

Redaktion: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Die Synopse einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München. Jegliche unzulässige Nutzung der Synopse berechtigt das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V. zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung der Synopse ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Abbildungen verwendet wurde, können weder Autoren noch Herausgeber und Redaktion für mögliche Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernehmen.

© Auflage 2018 Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Proximus 3 (ISBN 978-3-00-046005-0) und Proximus 4 (ISBN 978-3-00-059557-8) sind erhältlich unter [www.bwv.de/shop](http://www.bwv.de/shop)